

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 0.1. Bei allen Wohngebäuden, die näher als 30 m zum Waldrand liegen, ist eine verstärkte statische Ausbildung des Gebäudes, insbesondere des Dachkörpers erforderlich.
- 0.2. Die Forderung einer zusätzlichen dinglichen Haftungsfreistellung zu Gunsten des Nachbarn (Fl.Nr. 164/3) bleibt vorbehalten.
- 0.3. Das Baurecht für das nordöstliche Gebäude auf dem Grundstück Fl.Nr. 594 ist in der Weise beschränkt, daß dieses erst nach tatsächlich erfolgter Rodung des Waldes auf dem Grundstück Fl.Nr. 594/2 (Erlaubnis für Rodung erteilte das LRA Regen mit Bescheid vom 27.05.1991) verbindlich wird.